

## Schutzkonzept für die Feier von evangelischen Gottesdiensten in der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Corona-Pandemie

(Stand 30.6.2020 - Veränderungen gegenüber früheren Regelungen rot markiert.)

1. **Ab dem 10. Mai 2020 ist es wieder möglich, öffentliche Gottesdienste zu feiern.**
  - a) In Kirchen und Gottesdiensträumen werden **Abstände von 2 m** eingehalten; Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Daraus ergibt sich für jeden Gottesdienstraum eine **Höchstzahl von Teilnehmenden, die sich erhöhen kann, wenn Menschen aus einem Haushalt beieinander sitzen.**
  - b) **Auf Emporen werden Stühle und Bänke nur so belegt, dass bei Einhaltung der allgemeinen Abstandsregel ein Mindestabstand von 2m zur Emporenbrüstung eingehalten wird.**
  - c) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
  - d) Bei **Gottesdiensten im Freien gibt es ab dem 1.7.2020 keine Begrenzung der Teilnehmezahl, der notwendige Abstand zwischen den Teilnehmenden beträgt im Freien 1,5 m, wenn gesungen und laut gesprochen wird 2 m.**
  - e) Die Regelungen gelten für **Taufen und Trauungen** entsprechend.
  - f) Bis zum Erntedankfest werden **keine Gemeindefeste oder anderen Formen der Geselligkeit** (z.B. Kirchkaffee) mit den Gottesdiensten verbunden; bis dahin erfolgt eine Neubewertung.
  - g) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** besteht zum einen großer geistlicher Bedarf, anderer aber eine besondere Ansteckungsgefahr, sowohl für die Pfarrperson als für die Gottesdienstgemeinde. Wo in solchen Einrichtungen dennoch Gottesdienst gefeiert wird, herrscht eine erhöhte Verantwortung, die sich in besonderer Weise in Schutzmaßnahmen ausdrücken muss (Schutzkleidung ...). Absprachen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen sind zu treffen.
2. **Durch die Höchstzahl ergeben sich Zulassungsbeschränkungen, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:**
  - a) eine Anmeldung im Vorfeld.
  - b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
  - c) die Markierung von Plätzen.

**3. Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.**

- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
- b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
- c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
- d) Die Ordnenen tragen einen Mund-Nasen-Schutz; allen Mitfeiernden wird dies empfohlen.

**4. Liturgie und Musik**

- a) Auf Gemeindegesang wird wegen der erhöhten Infektionsgefahr weiterhin verzichtet.
- b) Wechselgebete wie beim Psalm werden stellvertretend von Liturgin und Kantor gesprochen, das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis können leise mitgebetet werden.

**c) Wo Gemeinden vom zuständigen Dekanat eine Genehmigung erhalten haben, sind ab dem 1.7.2020 Gemeindegesang und laut gesprochene Wechselgebete, Glaubensbekenntnis und Vaterunser unter folgenden Bedingungen möglich:**

- 2 Meter Abstand wird - auch im Freien - eingehalten (Ausnahme: Angehörige desselben Haushalts).
- Alle Mitfeiernden, die singen und laut sprechen, tragen einen Mund-Nasen-Schutz (im Freien verzichtbar),
- Es erfolgt eine Dokumentation aller Anwesenden (im Freien verzichtbar), die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat. Diese Dokumentation ist im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden vorzulegen, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

**d) Im Übrigen gelten für das Musizieren im Gottesdienst die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik.**

**5. Auf Abendmahlsfeiern wird zunächst bis Erntedank verzichtet; dann erfolgt eine Neubewertung.**

**6. Kurze Verweildauer und Wiederholung von Gottesdiensten**

- a) Die Gottesdienste sollten kurz (Empfehlung: 30 Minuten) sein, um die Verweildauer zu begrenzen - vor allem, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden.
- b) Falls mehr Menschen einen Gottesdienst mitfeiern wollen, sollte ein weiterer Termin angeboten werden. (z.B. Samstagabend, Sonntag zu verschiedenen Zeiten)

**7. Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u.v.m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.**

**8. Bestattungen und Urnenbeisetzungen**

- a) Bestattungen können auch in Friedhofskapellen stattfinden, die analog der Kirchen behandelt werden, sofern eine Freigabe durch die örtliche Polizeibehörde bzw. den (kommunalen) Träger vorliegt.
- b) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten ansonsten ab dem 1.7.2020 dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten. Es gibt im Freien keine Begrenzung der Teilnehmenden mehr, in Innenräumen begrenzt sich die Teilnehmezahl entsprechend den Abstandsregelungen (wie 1a).

- c) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- d) Anders als bei Gottesdiensten muss für Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen kein eigenes Hygienekonzept erstellt werden.

#### **9. Zutritts- und Teilnahmeverbot**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen standen oder die typische Symptome einer Infektion aufweisen, dürfen an Gottesdiensten, Trauerfeiern usw. nicht teilnehmen. Sie sind zurückzuweisen.

#### **10. Einschränkungen durch Behörden**

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.